

## 746/A XX.GP

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde  
betreffend Novellierung des Fremden-gesetzes (§ 7 Abs. 4 Z 4 FrG. 1997)

Aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wurde im  
Ausländerbeschäftigungsgesetz (§ 3 Abs. 4 AuslBG.) eine Ausnahme für Konzert - oder  
Bühnenkünstler oder Angehöriger der Berufsgruppen Artisten, Film-, Rundfunk- und  
Fernsehschaffende oder Musiker nicht österreichischer Staatsangehörigkeit, wenn sie sich  
zum Zwecke der Ausübung ihrer künstlerischen Tätigkeit in Österreich aufhalten,  
geschaffen. Der Verfassungsgerichtshof hat in dieser Entscheidung ausgeführt, daß das  
durch Art 17a StGG. eingeräumte Menschenrecht ein sogenanntes absolutes ist, also nicht  
durch ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt eingeschränkt werden darf. Ein derartiges  
Grundrecht bindet den einfachen Gesetzgeber insoweit, als dieser nicht in die grundrechtlich  
verbürgte Freiheitssphäre in einer Weise eingreifen darf, die sich direkt oder intentional  
gegen den grundrechtlich verbürgten Anspruch richtet. Das Grundrecht auf Freiheit der  
Kunst verschafft dem Künstler - für seine Betätigung keinen Freibrief, er bleibt in seinem  
Schaffen an die allgemeinen Gesetze gebunden. Eingriffe in die Kunstfreiheit sind jedoch  
nur dann zulässig, wenn sie zum Schutz eines anderen Rechtsgutes erforderlich und  
verhältnismäßig sind, womit eine Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und dem durch den  
Eingriff geschützten Rechtsgut erforderlich wird.

Grundsätzlich können Künstler aus Nachbarstaaten wie andere Personen nach Österreich  
sichtvermerksfrei einreisen. Falls sie jedoch im Zuge der Ausübung ihre künstlerischen  
Tätigkeit (Konzert oder andere Veranstaltung) nach Österreich einreisen wollen, benötigen  
sie nach den Bestimmungen des Fremden-gesetzes 1997 eine Aufenthaltserlaubnis. Zu  
diesem Zweck müssen Sie einen Antrag an der zuständigen Botschaft des jeweiligen Landes  
stellen. Die Botschaft hat diesen Antrag an die zuständige Sicherheitsbehörde, in deren  
Einflußsphäre die Veranstaltung stattfinden soll, zu übermitteln und diese ihre  
Stellungnahme der österreichischen Botschaft wieder zurückzuschicken. Auf dieser Basis  
kann ein kultureller Austausch über die Grenzen hinweg nicht wirklich stattfinden.  
Tatsächlich wurde bis heute in den meisten Fällen eine solche Aufenthaltserlaubnis von den  
Künstler/innen nicht verlangt. In den grenznahen Regionen findet immer wieder ein reger

gegenseitiger kultureller Austausch statt, der aber nur funktionieren kann, wenn die Künstler/innen Zwecks Aufnahme ihrer Tätigkeit auch sichtvermerksfrei einreisen können. Eine derartige Novellierung des Fremden-gesetzes ist auch im Sinne einer Abstimmung mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sinnvoll.

Aus diesem Grunde sollten auch Sportler/innen und generell Personen, die gemäß § 1 Abs. 2 oder § 3 Abs. 4 und 5 AuslBG von der Erfordernis einer Beschäftigungsbewilligung ausgenommen sind, von der Notwendigkeit einer Aufenthaltserlaubnis - wie derzeit in § 7 Abs. 4 Z 4 FrG festgeschrieben - befreit sein, wenn sie zum Zwecke der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Österreich einreisen, ohne hier über eine festen Wohnsitz zu verfügen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, bis längstens 31.5.1997 dem Nationalrat einen Entwurf vorzulegen, der die Novellierung des Fremden-gesetzes dahingehend vorsieht, daß Personen, die zum Zwecke der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Österreich einreisen wollen, ohne an einem Wohnsitz hier niedergelassen zu sein, keine Aufenthaltserlaubnis benötigen, sofern es sich hierbei um

- Ausländer/innen, die Konzert - oder Bühnenkünstler/innen oder Angehörige der Berufsgruppen Artisten, Film -, Rundfunk - und Fernsehschaffende oder Musiker/innen sind;
  - Sportler/innen;
  - oder Personen, die gemäß § 1 Abs. 2 oder § 3 Abs. 5 AuslBG von der Erfordernis einer Beschäftigungsbewilligung ausgenommen sind;
- handelt.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten vorgeschlagen.